

STADT ARNSBERG, BEBAUUNGSPLAN NR. NH 1 "BINNERFELD" 5. ÄNDERUNG

STADTBEZIRK: NEHEIM

M. 1:1.000

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

— Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Bebauungsplanänderung (§ 9 Abs. 7 BauGB)

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

D Baudenkmäler (Einzelanlagen)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

A. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze

Stellplätze, Garagen und Carports sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen oder in den hierfür festgesetzten Bereichen zulässig. Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen ist die Nebenanlage je Grundstück ein Gebäude zu Abstellzwecken ohne Aufenthaltsräume, Ställe, Aborte, Feuerstätte (gem. §§ 12 (6) und 14 (1) BauNVO) zulässig.

2. Garageneschosse

Bei der Ermittlung der zulässigen Grund- und Geschossfläche bleiben Garageneschosse oder Stellplätze / Garagen in Vollgeschossen unberücksichtigt (gem. §§ 19 (4) und 21 a (1) und (4) Nr. 3 BauNVO).

HINWEISE

1. Überlagerung bestehendes Planungsrecht

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes werden die in seinem Geltungsbereich bisher gültigen Bebauungspläne oder Teile hiervon durch neues Planungsrecht abgelöst bzw. ergänzt.

Betroffen sind hiervon:

- der Bebauungsplan NH 1 "Binnerfeld"
- die 1. Änderung des Bebauungsplanes NH 1 "Binnerfeld"
- die 2. Änderung des Bebauungsplanes NH 1 "Binnerfeld"
- die 3. Änderung des Bebauungsplanes NH 1 "Binnerfeld"
- die 4. Änderung des Bebauungsplanes NH 1 "Binnerfeld"

2. Umstellung auf die BauNVO 2017

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes werden die in seinem Geltungsbereich bisher gültigen Bebauungspläne oder Teile hiervon durch das neue Planungsrecht abgelöst bzw. ergänzt.

RECHTSGRUNDLAGEN

(Es gelten jeweils die bei Inkrafttreten des Bebauungsplanes gültigen Fassungen):

- Baugesetzbuch (BauGB)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (PlanV 90)
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW)
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Hinweis:

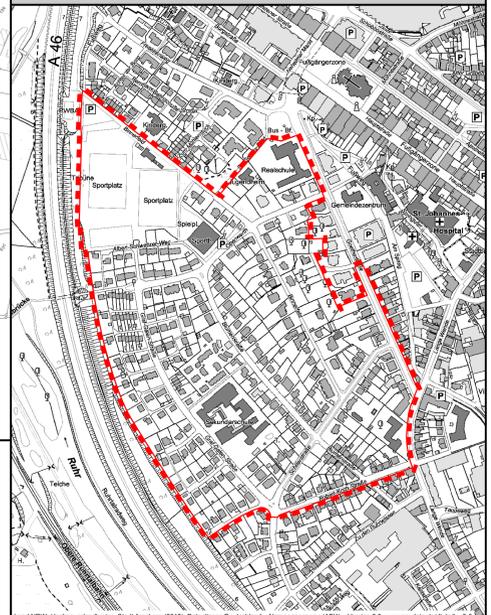
Die hier aufgeführten Rechtsgrundlagen, etc. können im Rathaus der Stadt Arnsberg, Neheim, Rathausplatz 1, 59759 Arnsberg, Kundenzentrum Bauen | Wohnen | Denkmale, Zimmer 12, während der allgemeinen Publikumsprechzeiten eingesehen werden.

STADT ARNSBERG, BEBAUUNGSPLAN NR. NH 1 "BINNERFELD" 5. ÄNDERUNG

Abgrenzung des Plangebiets

M. 1:5.000

Stand: 06.06.2018



STADT ARNSBERG
FD 4.2 Stadt- und Verkehrsplanung
Rathausplatz 1
59759 Arnsberg
Telefon: 02932/201-0
Telefax: 02932/201-2354
Website: www.arnsberg.de
E-Mail: planungsbuero@arnsberg.de



VERFAHRENSTEXTE

Der Ausschuss für Planen, Bauen und Umwelt hat am gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen, diese Bebauungsplanänderung aufzustellen.

Arnsberg,

Vorsitzender

Schriftführer

Der Ausschuss für Planen, Bauen und Umwelt hat am gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen, die Bebauungsplanänderung mit Begründung öffentlich auszulegen.

Arnsberg,

Vorsitzender

Schriftführer

Der Bürgermeister im Auftrage:

Arnsberg,

Unterschrift

Bürgermeister

Schriftführer

Gemäß § 10 (1) Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) i.V.m. den §§ 7 und 41 (1) Buchstabe g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994, (GV NW, S. 666) in der z.z. gültigen Fassung, sowie § 88 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONW) vom 01.03.2000 (GV NW, S. 256/439), in der z.z. gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Arnsberg diese Bebauungsplanänderung am als Satzung beschlossen.

Arnsberg,

Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss, sowie Ort und Zeit der Einsichtnahme der Bebauungsplanänderung Nr. NH 1 „Binnerfeld“ 5. Änderung mit Begründung sind am ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Bebauungsplanänderung Nr. NH 1 „Binnerfeld“ 5. Änderung ist damit gemäß § 10 BauGB am rechtsverbindlich geworden.

Arnsberg,

Bürgermeister

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 50) in der zurzeit gültigen Fassung. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Arnsberg,

Unterschrift ÖBVI

Land NRW - Hochauflösende - Stadt Arnsberg (2018), Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0, www.govdata.de/dl-de/by-2-0